



**Stiftung Naturerbe Karst und Höhlen
Obwalden (NeKO)**

c/o Martin Trüssel
Rosenrain 1
CH-6055 Alpnach-Dorf

Stellungnahme zum Kommunalen Richtplan Alpnach 2006 bis 2020

Die Anträge der Stiftung Naturerbe Karst und Höhlen Obwalden (NeKO) zuhanden des Gemeinderates beschränken sich explizit auf ihre Fachkompetenzen Karst, Höhlen und Untergrundklimatologie.

Antrag 1

Sowohl als Naturobjekte als auch als Kulturobjekte von kommunaler Bedeutung (ausserhalb der Bauzonen) sind folgende Objekte in den Kommunalen Richtplan aufzunehmen:

1. Alphütte Älggäu (bergseitiger Hüttenteil als Kühlhäuschen)
2. Wüstung (Grundmauerreste) Kühlhäuschen Zelgwald
3. Wüstung (Felsablagerungen und Stützmauer) Kühlhäuschen Atzigen/Rengg

Begründung:

Die Alphütte Älggäu hat als eine der letzten bestehenden und zugleich noch genutzten Alphütten Obwaldens einen natürlich funktionierenden Kühlraum, bedingt durch eiskalt ausströmende Bodenluft. Die beiden Wüstungen Zelgwald und Atzigen/Rengg sind zwei weitere, zwar nur noch als Relikte vorhandene, aber noch bestens funktionierende Objekte mit natürlicher luftgekühlter Kühlhauswirkung (tiefere Temperaturen als ein Kühlschranks).

Alle drei Objekte sind ausserordentliche Naturphänomene, die der Nachwelt als Beispiel ehemaliger menschlicher Nutzung als Natur- und Kulturgut erhalten werden sollten.

Sie sind nicht unmittelbar gefährdet. Bei Umbauten (Älggäu) sowie Rodungs- und/oder Strassenerweiterungsarbeiten (Atzigen und Zelgwald) könnten sie jedoch zerstört werden. Deshalb ist eine Aufnahme in den Kommunalen Richtplan bzw. Inventarisierung sowie Unterschutzstellung angezeigt.

Über die Wüstung Zelgwald wurde Ende 2006 eine Maturaarbeit (von Lukas Wallimann, Alpnach) verfasst. Eine Info-Beschilderung des Objektes ist unseres Wissens in Planung. Die Stiftung Naturerbe Karst und Höhlen Obwalden (NeKO) nimmt bei allen drei Objekten regelmässig Messungen vor, um das Naturphänomen Kühlhäuschen/Milchhüslis zu erforschen und anhand von Fakten belegen zu können.

Gestützt auf ein Schutz- und Nutzungsreglement könnten diese Naturphänomene beispielsweise durch eine ansprechende Publikation, Hinweistafeln und/oder als Exkursionsziele für natur- und kulturhistorisch interessierte Einheimische und Gäste gleichermassen zugänglich gemacht werden. Dafür bedarf es aber der langfristigen Erhaltung. Damit erhielte Alpnach ein touristisch aussergewöhnliches Nischenangebot, das im Falle von Älggäu nach Bedarf durch alpwirtschaftliche Frischprodukte aufgewertet werden könnte.

Antrag 2

Die Hinterberghöhlen sind als Naturobjekt von kommunaler Bedeutung (ausserhalb der Bauzonen) in den Kommunalen Richtplan aufzunehmen.

Begründung:

Dieser im Wald unscheinbar angelegte Höhlenkomplex mit zwei voneinander getrennt begehbaren tektonischen Höhlenspalten von insgesamt rund 200 m Länge liegt in nächster Nähe einer Forststrasse. Die Höhleneingänge könnten bei Forstarbeiten oder bei Wegbauten in Mitleidenschaft gezogen oder zerstört werden.

Die eine Höhle ist aufgrund ihrer Höhlenablagerungen (noch intakte Mondmilch) und der verschiedenen, z.T. seltenen höhlenbewohnenden Tierarten ausgesprochen schützenswert und sollte von unkundigen Personen nicht begangen werden. Die zweite, benachbarte Höhle ist grossräumiger und leichter zugänglich und könnte in massvollem Umfang für Begehungen genutzt werden, insbesondere von naturkundlich Interessierten und für Jugendliche (z.B. Schulklassen, Thema Natur und Umwelt), da diese Höhle ohne überdurchschnittliche Risiken und ohne hohes Abnutzungs- bzw. Beschädigungspotenzial begehbar ist. Eine massvolle Nutzung wäre im Rahmen eines thematisch breiten Informationsangebotes z.B. kombiniert mit den auf dem Mueterschwanderberg vorhandenen eiszeitlichen Gletscherspuren und den lokalen Karsterscheinungen (Karrenfelsen) und geologischen Vorkommen und/oder mit Erläuterungen zur Waldpflege/Waldnutzung und/oder zum Vegetationsvorkommen besonders attraktiv.

Da die beiden bezüglich Schutzwürdigkeit und Nutzungspotenzial ausgesprochen unterschiedlichen Objekte unmittelbar beieinander liegen, ist aber die Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungsreglementes dringend angezeigt. Mit der Aufnahme in den Kommunalen Richtplan als Naturobjekt von lokaler Bedeutung würde dafür eine wirksame Ausgangslage geschaffen.

Antrag 3

Das Mondmilchloch am Pilatus, das unter kantonalem Schutz steht, ist auch im Kommunalen Richtplan in den Plänen aufzuführen oder in einem Anhang aufzulisten.

Begründung:

Es geht aus den Unterlagen des Mitwirkungsverfahrens für den Kommunalen Richtplan nicht hervor, ob dieses Objekt nicht berücksichtigt oder allenfalls vergessen wurde. Im Sinne einer bürgernahen, transparenten, d.h. vollständigen Übersicht von naturkundlichen Objekten (wie dies für Amphibien und Hecken konkret berücksichtigt wurden) wäre es sinnvoll, auch kantonal geschützte Objekte im Kommunalen Richtplan zu integrieren. Das gilt natürlich nicht nur für die Höhle Mondmilchloch, sondern generell für alle anderen unter Schutz gestellten Naturobjekte auf dem Gemeindegebiet Alp-nach. Wo diese ausserhalb des Perimeters des Planes «Siedlung und Landschaft» liegen, könnten in einem Anhang des Richtplans die einzelnen Objekte aufgelistet werden.